

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 17.12.2024



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

2. Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Hufnagl“

a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.10.2024 bis 11.11.2024 durchgeführt und am 02.10.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 09.10.2024 bis 11.11.2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 14.10.2024
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau – Sg 53 Überschwemmungsgebiete (formlose Zustimmung)
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserschutzgebiete
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.10.2024
- Staatliches Bauamt Passau vom 09.10.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- WBW Deggendorf vom 07.10.2024
- Zweckverband Abfallwirtschaft
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 07.11.2024
- IHK Niederbayern vom 24.10.2024
- Bayerischer Bauernverband
- Stadt Vilshofen vom 09.10.2024
- Markt Windorf vom 07.10.2024
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 11.10.2024

Die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Das geplante Vorhaben leistet hierzu grundsätzlich einen

entsprechenden Beitrag und entspricht damit dem Ziel 6.2.1 des LEP.

Nach dem Grundsatz 6.2.3 des Landesentwicklungsprogrammes sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen u.a. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen oder Konversionsflächen. Eine Vorbelastung im Sinne von LEP 6.2.3 ist nicht vorhanden, sodass dem Grundsatz 6.2.3 nicht entsprochen wird.

Der Standort grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an. Aus hiesiger Sicht hat der Standort für die PV-Anlage selbst jedoch keine besondere Bedeutung bzw. Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung. Gemäß Planungsunterlagen ist die Planungsfläche im Bestand kaum einsehbar. Der Geltungsbereich ist nur in einem sehr kurzen Abschnitt gemäß Planungsunterlagen einsehbar (vom östlichen Rand im Bereich Krehwinkel).

Die Sichtbarkeit in dem Bereich kann durch Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung:

Insgesamt dürfte sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen halten, sodass Erfordernisse der Raumordnung der Planung daher in Summe nicht entgegenhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 22.10.2024

Lage des Plangebiets und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Markt Hofkirchen, Landkreis Passau. Die genaue Lage umfasst die Flurnummer 1317. Der Bereich ist von Waldflächen, Obstwiesen und landwirtschaftlich genutzten Arealen umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst sowohl die Flächen für die Solarmodule als auch die notwendigen Grünordnungsmaßnahmen und 60 m² für Betriebsgebäude.

Vorbelastung der Fläche und Schutzgüter

Die Flächen im Plangebiet sind derzeit hauptsächlich als Wiesen oder Weiden genutzt. Die Beibehaltung der umliegenden Gehölzstrukturen sowie die extensive Nutzung der Flächen zwischen den Solarmodulen stellen sicher, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestgehend gering bleibt.

Modulhöhe und Fernwirkung

Die maximale Höhe der Solarmodule beträgt 3,5 m, was die Fernwirkung im landschaftlichen Kontext minimiert. Aufgrund der Einbindung in die umgebende Vegetation und den angrenzenden Waldgebieten wird der Solarpark keine dominante optische Belastung darstellen.

Grünzüge und Eingrünung

Der Bebauungsplan sieht umfangreiche Randeingrünungen vor. Insbesondere entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebiets wird die bestehende Vegetation durch Pflanzmaßnahmen wie die Anlage von Hecken und Baumreihen mit einheimischen Gehölzen ergänzt. Diese Maßnahmen sollen zur optischen Einbindung beitragen.

Rechtliche Einschätzungen

Solarprojekte in ländlichen Räumen wie dem Markt Hofkirchen sind ausdrücklich erwünscht, um die Energiewende voranzutreiben. Der Standort entspricht den Vorgaben des LEP hinsichtlich der Nutzung von Freiflächen für erneuerbare Energien.

Fazit

Kritik: Der Standort ist hinsichtlich der landschaftlichen Eingliederung gut gewählt, jedoch könnte die geplante Nutzung das Landschaftsbild technisch überprägen. Insgesamt eine vertretbare städtebauliche Entwicklung, die mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen gut in die Landschaft integriert werden kann.

Die Äußerungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 05.11.2024

Rechtliche Beurteilung

- a) *Ist die Flur-Nr. 1313/2 dem öffentlichen Verkehr gewidmet?*
 - b) *Die max. Breiten der Zufahrten sind planlich oder textlich festzusetzen*
 - c) *Für die Wiesen-/Weidenbereiche im Norden sind die beiden Pfeile für die notwendige Breite angegeben, aber die Zahl, wie viele Meter, fehlt.*
 - d) *Zur Frage, ob im westlichen Bereich eine Baumfallgefahr besteht, ist das AELF zu beteiligen.*
 - e) *Eine Festsetzung gem. § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB fehlt.*
 - f) *In Ziff. 7.1 kann die Variante „städtebaulicher Vertrag“ wohl entfallen, da die Gemeinde neben dem notwendigen Durchführungsvertrag sicherlich keinen weiteren Vertrag schließen wird.*
 - g) *Die ganz wesentlichen Punkte, wie z. B. Rückbaufristen, Rückbauverpflichtung, Bankbürgschaften für Rückbau, Bepflanzung usw. sowie dingliche Sicherungen wird die Gemeinde sicherlich im Durchführungsvertrag regeln, der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist.*
 - h) *Auf die Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde an den Einnahmen wird im MS vom 10.12.2021 auf Seite 32 hingewiesen.*
 - i) *Auf die Einhaltung des festgesetzten Mindestabstandes von 3 m „besonnter Streifen“ ist als zwingende Voraussetzung, um auf Ausgleichsmaßnahmen verzichten zu können, bei der Errichtung des Parks unbedingt zu achten; vor Ort kann damit auch ein größerer Abstand als 3 m notwendig werden, eben abhängig vom Sonnenstand; das Landratsamt Passau wird die Einhaltung vor Ort überprüfen.*
- zu a) Flur-Nr. 1313/2 ist Bestandteil eines gewidmeten öffentlichen Feld- und Waldwegs.
- zu b) Die Breiten der Zufahrten werden eingetragen und unter „Textliche und planliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen“, Punkt 4.2 mit Breite von 3,5 m angeben.
- zu c) Die Breite ist hier wie auch sonst in den schmälere Streifen mit 3 m eingeplant. Das Planzeichen der Vermessung ist hier im Ausdruck lediglich teilweise unter die Flächensignatur gerutscht und wird für die neue Planfassung wieder lesbar gemacht.
- zu d) Hierzu wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. In der Stellungnahme von 29.10.2024 wird dazu vom Bereich Forsten geäußert: „Westlich grenzt auf derselben Flurnummer und auf der Flurnummer 1320/0 Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG an. Der Wald ist ca. 20 m entfernt. Durch die Nähe kann es zur Einschattung und zu Schäden von fallenden Bäumen und Baumteilen kommen. Letzteres wurde bereits in den textl.

Hinweisen unter 10.3 mit einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Anrainern bedacht. Ansonsten besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.“

- zu e) Nach Ziffer 4.6 der Begründung und Ziffer 7.1 der Festsetzungen ist die Nutzung ausschließlich mit Zweckbestimmung „für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ inklusive der Sonderregelungen für Speicher zulässig. Insofern wurde entsprechend § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB bereits verbindlich geregelt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur Vorhaben bzw. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie zulässig sind, sofern sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu deren Errichtung verpflichtet. Unter Ziffer 7. Sonstige Festsetzungen wird die entsprechende Rechtsgrundlage (§ 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB) noch klarstellend ergänzt. Der in Abstimmung mit der Verwaltung und dem Vorhabenträger auszuarbeitende Durchführungsvertrag regelt in Anlehnung der vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan getroffenen Festsetzung (Ziffer 7.1) ausschließlich die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, womit der Verpflichtung gem. § 12 Abs. 3 a Satz 1 BauGB hinreichend nachgekommen worden ist.
- zu f) In Ziffer 7.1 wird die Variante städtebaulicher Vertrag gestrichen.
- zu g) Schon bisher und auch in diesem Fall werden die wesentlichen Belange (Rückbaufristen, Rückbauverpflichtung, Bankbürgschaft, Bepflanzung usw.) im Durchführungsvertrag geregelt.
- zu h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- zu i) In der vorliegenden Planung ist eine Umsetzung mit Bilanzierung und Einplanung des entsprechenden Ausgleichs in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden bzw. ministeriellen Hinweisen und Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau erfolgt, da hier die 3 m besonnten Streifen bei der geplanten Belegung nicht eingehalten werden können. Näheres dazu findet sich in den Ausführungen zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich in Kapitel 5.2.1. und den weiteren Punkten bis einschließlich 5.2.3 Ausgleich. Dies wird neu durchnummeriert und aufgrund der Doppelbezeichnung 5.2.1 dann zu Kapitel 5.2.4 Ausgleich. Im Plan sind die Festsetzungen zum Ausgleich unter 6.1 mit Planzeichen und Flächenangabe aufgenommen.

Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 07.11.2024

Sachkomplex Lärmschutz und Luftreinhaltung (i. V. mit Nr. 2.4)

Belange des technischen Umweltschutzes werden mit der Planung unter Berücksichtigung der Begründung des Plans berührt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendungen können bei Abständen unter 100 m in östlicher und westlicher Richtung zu nächstgelegenen Wohnbebauungen auftreten. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der örtlichen Topographie, abschirmender Bebauung und dadurch, dass nur das Anwesen des Vorhabenträgers im Wirkungsbereich der Anlage liegt keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendungen zu erwarten sind. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes erscheint dies plausibel.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1317/ 0, Gmkg. Hilgartsberg, Gde. Hofkirchen ist die Errichtung einer PV-Anlage geplant.

Bei der Überprüfung der dem Landratsamt Passau vorliegenden Liste mit Altlastverdachtsflächen ergaben sich Anhaltspunkte, dass sich auf folgenden Fl.-Nrn. mögliche Altlasten befinden, welche bisher jedoch nicht überprüft worden sind:

- Fl.-Nr. 1317/0 (Fläche zum geplanten Bauvorhaben)*
- (Fl.-Nr. 1315/2)*

Diese Flächen werden in unserer Liste unter der Gmkg. Hofkirchen geführt.

Allerdings gibt es laut dem Geoinformationssystem die beiden Flurnummern nur in der Gemarkung Hilgartsberg. Es wird vermutet, dass es sich hier um einen Fehler bei der damaligen Erfassung der Flächen handelt und die beiden Flurnummern in der Gemarkung Hilgartsberg liegen.

Die Flächen sind nicht im Altlastenkataster eingetragen. Dem Landratsamt Passau liegen abgesehen von dem Eintrag in der Liste mit den Altlastverdachtsflächen keine weiteren Unterlagen oder Erkenntnisse vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf teilte zudem am 10.10.2024 mit, dass zu den Flächen Fl.-Nrn. 1317, 1315/2, beide Gmkg. Hilgartsberg, keine Informationen vorliegen.

Auf den historischen Karten sowie der vorhandenen Luftbilder sind keine Verfüllungen, etc. zu erkennen.

Dennoch muss aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Flächen um Altlastenverdachtsflächen handelt, die entsprechend zu behandeln sind, nachdem die Flächen im Landratsamt Passau in einer Altlastenverdachtsliste erfasst wurden.

Das Landratsamt Passau, Untere Bodenschutzbehörde, bittet daher um Mitteilung, welche Unterlagen und Erkenntnisse der Gemeinde zu den beiden o.g. Fläche vorliegen. Zudem wird ggf um Übersendung von vorliegenden Unterlagen bei der Gemeinde Hofkirchen gebeten.

Aufgrund dieses Sachverhalts (ungeklärter Altlastenverdacht) kann der Planung derzeit aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes Passau nicht zugestimmt werden.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Über FlNrn. 1317, Gem. Hilgartsberg, die sich im Eigentum der Antragsteller befindet, liegen in der Gemeinde keine Aufzeichnungen über Altlasten oder Einlagerungen vor.

Dagegen bestand unmittelbar angrenzend auf Fl.-Nr. 2045, Gem. Hilgartsberg, die Bauschuttdeponie Aichet, für die mit Bescheid vom 15.09.2024, Az.: 52.0.02/1761.01 das Ende der Nachsorgephase festgestellt wurde. FlNr. 1315/2 ist ein noch nicht vermessener, im Mittel etwa 3,50 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg, der ebenfalls keine besondere Bedeutung hat und sich insofern als Deponiefläche nicht eignet bzw. auch keinerlei dahingehende Aufzeichnungen vorhanden sind. Ungeachtet dessen ist der genannte Weg auch nicht Teil des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung.

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Planes liegen uns keine Unterlagen vor. Dennoch teilte uns das Landratsamt Passau mit, dass dem Landratsamt Passau Informationen vorliegen, dass auf dem beplanten Gebiet Altlasten vorhanden sind. Wir halten es daher für erforderlich das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamts Passau im Verfahren zu beteiligen.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der baden- und altlastenbezogenen Pflichten wird zudem ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Bodenschutz

Der beplante Standort weist teilweise sehr großes Gefälle und Hanglängen auf. Seine Erosions- und Oberflächenabflussdisposition ist daher sehr hoch.

Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine Ackerfläche handelt ist eine Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren.

Zudem ist die gesamte Fläche aufgrund der vorliegenden Substrate sehr verdichtungsempfindlich. Die angesprochene Problematik kann durch eine bodenschutzfachlich unsachgemäße Bauausführung weiter erheblich verschärft werden.

Aufgrund der großen Erosions- und Oberflächenabflussneigung und der hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 schon in der Planungsphase durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter zu fordern (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).

Zur Gründung und oberirdische Befestigungen ist die Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierungen zu empfehlen, da über die gesamte Nutzungsdauer ansonsten eine Zinkakkumulation im Boden auszugehen ist, der den Zinkgehalt über die Vorsorgewertere anheben dürfte. Sofern herkömmliche Zinkbeschichtungen verwendet werden ist der Flächeneigentümer von der damit verbundenen Zinkanreicherung und tendenziellen Entwertung der Fläche in Kenntnis zu setzen.

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO Leitfadens „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sowie die Hinweise auf der: „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ unter https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/bodenschutz des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Über FlNr. 1317, Gem. Hilgartsberg, die sich im Eigentum der Antragsteller befindet, liegen in der Gemeinde keine Aufzeichnungen über Altlasten oder Einlagerungen vor. Dagegen bestand unmittelbar angrenzend auf Fl.-Nr. 2045, Gem. Hilgartsberg, die Bauschuttdeponie Aichet, für die mit Bescheid vom 15.09.2024, Az.: 52.0.02/1761.01 das Ende der Nachsorgephase festgestellt wurde. FlNr. 1315/2 ist ein noch nicht vermessener, im Mittel etwa 3,50 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg, der ebenfalls keine besondere Bedeutung hat und sich insofern als Deponiefläche nicht eignet bzw. auch keinerlei dahingehende Aufzeichnungen vorhanden sind. Ungeachtet dessen ist der genannte Weg auch nicht Teil des Geltungsbereichs der vorliegenden Bauleitplanung.

Zur Gründung sind ohnehin korrosionsarme Zink- Magnesium- Unterkonstruktionen vorgesehen (vgl. auch Hinweise unter 10.1). Der Boden bleibt in der Fläche.

Zudem sind entsprechende Maßnahmen wie geeignete Abstände zum Boden und zwischen den Modultischreihen, Einsatz von Ramm- oder Schraubankern, Verwendung korrosionsarmer Unterkonstruktionen, flächige Ansaat, kein Einsatz von Dünge- und Spritzmitteln, bodenschonende Bewirtschaftung, kurze Verlegestrecken für Leitungen usw. analog des LABO Leitfadens bei der Planung berücksichtigt.

Es soll bei der Umsetzung eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.10.2024

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bereich Forsten

Westlich grenzt auf derselben Flurnummer und auf der Flurnummer 1320/0 Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG an. Der Wald ist ca. 20 m entfernt.

Durch die Nähe kann es zur Einschattung und zu Schäden von fallenden Bäumen und Baumteilen kommen. Letzteres wurde bereits in den textl. Hinweisen unter 10.3 mit einer Haftungsausschlussklärung gegenüber den Anrainern bedacht. Ansonsten besteht aus forstlicher Sicht Einverständnis.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 09.10.2024

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Gebiet einige unermittelte bzw. unabgemarkte Grenzen befinden. Diese Grenzen können größere Abweichungen zwischen Karte bzw. Koordinate und Örtlichkeit aufweisen. Die Flächenangaben der angrenzenden Flurstücke basieren auf einer Berechnung mit graphischen Elementen bzw. auf Koordinaten unterschiedlicher Genauigkeit und können mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sein.

Vor einer Bebauung wird empfohlen, die Umfangsgrenzen des zu bebauenden Flurstücks vollständig feststellen zu lassen und gegebenenfalls mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Kontakt zu treten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Vorhabenträger/ Bauherren weitergegeben.

Bayernwerk AG Vilshofen vom 24.10.2024

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: 16 : 0

b) Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf ausgearbeiteten Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.12.2024 mit den nun beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 16 : 0

**Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.
Hiervon waren 16 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.
Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.**

Hofkirchen, den 19.12.2024



Markt Hofkirchen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bauer'.

Bauer